

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind für jeden mit BDE geschlossenen Vertrag ausschließlich maßgebend und gelten ergänzend zu unserem Vertragsangebot. Dies gilt insbesondere auch im Falle entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers. Abweichungen von unseren Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von BDE schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Angebots-/ Auftragschreiben in Verbindung mit diesen Vertragsbedingungen, der Vereinbarung zur Projektbearbeitung und dem Pflichtenheft.

§ 3 Vergütung

Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils bei Rechnungsstellung geltenden Höhe, ohne Skonto und sonstige Nachlässe. Nebenleistungen (wie z.B. Reise-, Material-, Transportkosten) werden zusätzlich berechnet, sofern nicht ausdrücklich im Angebot inkludiert.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug 14 Tage ab Rechnungsstellung fällig. Skontoabzug ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht zulässig.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, hat er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu entrichten. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn BDE eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der Auftraggeber eine niedrigere Belastung nachweist.

Der Auftraggeber kann mit den Ansprüchen von BDE nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung von BDE unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen mit BDE bleiben alle Rechte an dem Arbeitsergebnis im Eigentum von BDE, insbesondere das Eigentum am hergestellten Arbeitsergebnis.

§ 6 Zessionsausschluss

Der Auftraggeber darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nicht ohne Zustimmung von BDE auf Dritte übertragen.

§ 7 Lieferzeiten, Termine

Die zu einem Angebot und im Projektverlauf kommunizierten Termin- und Projektpläne stellen einen unverbindlichen Ausblick auf einen möglichen Projektverlauf als Orientierung dar. Verbindliche Termine müssen im Projektverlauf, nach jedem Projektschritt bzw. bei jedem Review einvernehmlich entsprechend der aktuellen Erkenntnisse und Entwicklungsergebnisse eindeutig als solche definiert und in Textform festgehalten werden.

Die Lieferzeiten für Arbeitsergebnisse laut Projektplan und Angebot kalkuliert BDE ab technisch geklärtem Auftragsingang / Freigabe des Auftraggebers. Dazu zählt ebenfalls ein eindeutiges Feedback nach Review-Meetings oder zu im Projektverlauf angefragten Informationen und Entscheidungen.

Erfolgt zu einem durch BDE definierten Zeitpunkt keine Freigabe-/Entscheidung oder werden zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt Änderungen notwendig, sind die Termine neu festzulegen. Später geforderte oder technisch notwendige Änderungen können für die Erstellung des Arbeitsergebnisses entweder nicht mehr berücksichtigt werden oder gefährden den Termin. Ist eine Überschreitung eines verbindlich vereinbarten Liefertermins aus konstruktions- und/oder entwicklungstechnischen Gründen erforderlich, ist BDE berechtigt, den Lieferzeitpunkt um einen angemessenen

Zeitraum, maximal jedoch um 6 Wochen, zu überschreiten, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird. BDE wird dem Auftraggeber dies anzeigen und einen neuen Liefertermin festlegen. Nach dessen Ablauf kann BDE vom Auftraggeber in Verzug gesetzt werden, sofern der Auftraggeber für den Verzug keine Mitverantwortung trägt. Bei fahrlässig verursachtem Verzug ist der Verzugschaden auf typische und voraussehbare Schäden begrenzt.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Kommunikation

Der Auftraggeber ist zur angemessenen Mitwirkung bei der Durchführung der Auftragsarbeiten verpflichtet. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, insbesondere indem Entscheidungen, Freigaben oder Informationen nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, haftet BDE nicht für Lieferverzögerungen. Ggf. entstehende Mehrkosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

Projektbezogene Änderungen, Anmerkungen oder Informationen seitens des Auftraggebers erfolgen immer in Textform (z.B. schriftlich oder per Email) und mit dem Hinweis, ob diese Änderungen direkt umzusetzen oder im nächsten Meeting zu besprechen sind. Erscheinen BDE gewünschte Änderungen zu zeitkritisch oder unwidrig, wird eine einvernehmliche Vorgehensweise abgestimmt.

Bei Projektstart sind durch den Auftraggeber Art und Weise der elektronischen Kommunikation (Email, PGP, FTP etc.) zu definieren. Erfolgt keine Festlegung, so wird per Email kommuniziert.

§ 9 Gewährleistung für Mängel

Es gilt § 377 HGB. Im Übrigen kann der Auftraggeber Mangelbeseitigung innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme verlangen.

Im Falle der Mangelhaftigkeit hat BDE die zweimalige Möglichkeit zur Nachkorrektur. Schlägt die Mangelbeseitigung endgültig fehl, kann der Auftraggeber mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall, dass das Ausbleiben des Erfolges nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens BDE beruht, wird das Rücktrittrecht durch ein Kündigungsrecht gemäß § 12 ersetzt.

BDE haftet nicht für Qualitätsabweichungen oder Schäden, die entstehen, weil der Auftraggeber einen Dritten mit der Serienanfertigung eines Produktes oder eines Prototyps beauftragt, ohne dass BDE hierfür die Freigabe des Konstruktionsstandes hinsichtlich der Eignung für diese Anfertigung erteilt hat. Eine Haftung für Rechtsmangelfreiheit wird nur übernommen, sofern BDE diese Rechtsmängel bekannt sind.

§ 10 Regelungen zum geistigen Eigentum

BDE ist und bleibt Inhaber der von BDE vor Beginn des jeweiligen Projektes gemachten Erfindungen und Entwicklungen und der darauf angemeldeten Schutzrechte und Urheberrechte. BDE wird dem Auftraggeber solche Altschutzrechte offenlegen, wenn diese im Arbeitsergebnis Verwendung finden und ihn beschränken könnten und ihm ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht erteilen. Im Übrigen fällt die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Arbeitsergebnissen mit der Abnahme des Arbeitsergebnisses und Begleichung der vereinbarten Vergütung, einschließlich eines etwaigen Designnutzungshonorars, dem Auftraggeber zu. Soweit die Arbeitsergebnisse schutzfähig sind, ist der Auftraggeber zur Anmeldung von Schutzrechten berechtigt. BDE hat schutzfähige Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung des Projektes machen, unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und das Recht an der Erfindung auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftraggeber hat BDE von etwaigen Ansprüchen nach dem Arbeitnehmererfindergesetz freizustellen. Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als die vertraglich vereinbarten nur mit Einverständnis in Textform von BDE übertragen werden. Im Übrigen räumt BDE dem Auftraggeber mit Begleichung der gesamten Vergütung, soweit das Arbeitsergebnis durch Urheberrechte von BDE geschützt ist, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, ausschließliches und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein.

§ 11 Vertragsanpassung, Vergütungsänderungen

Das Angebot und die Kalkulation durch BDE basieren auf dem aktuellen Wissensstand über den Projektumfang und die Projektanforderungen. Verbindliche Angebote kann BDE daher auch immer nur über die nächsten Projektschritte machen, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den vorangegangenen Projektschritten. Im Rahmen der Durchführung einzelner Projektschritte kann es vorkommen, dass entsprechende Funktionalitäten technisch nicht oder schwer realisierbar, nicht innerhalb der geplanten Kosten und Zeitfenster des Auftraggebers umsetzbar sind oder der Auftraggeber sich für höherwertige, aber teurere Lösungen entscheidet. Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist BDE berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 10 % des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen.

Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten oder ergeben sich andere Änderungen, insbesondere Änderungswünsche des Auftraggebers, so werden die Vertragspartner sich hierrüber gegenseitig informieren und den Änderungsbedarf schriftlich festhalten. Auf dieser Grundlage ist BDE berechtigt, ein geändertes Angebot über die jeweiligen Projektschritte zu erstellen. Die Vertragspartner werden sich dabei um eine einvernehmliche Vertragsanpassung bemühen. Kann dennoch keine Einigung über eine Vertragsanpassung erreicht werden steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht gemäß § 12 zu.

§ 12 Kündigung

Sollten im Laufe des Projektes wesentliche Unstimmigkeiten bezüglich entwickelter Inhalte, erreichter Ziele, Kosten etc. entstehen, werden sich die Parteien vor Kündigung des Vertrages und vor dem Beschreiten des Rechtswegs bemühen, über die Projektleiter eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sollte auf dieser Ebene keine Lösung gefunden werden, wird die Angelegenheit auf der Geschäftsführungsebene diskutiert. BDE hat in diesem Fall das Recht, die weiteren Tätigkeiten bis zur Klärung zu unterbrechen. Terminpläne müssen ggf. angepasst werden. Sind Vertragsanpassungen erforderlich und können die Parteien keine Einigung über diese erreichen, so steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zu.

Im Übrigen kann jede Partei diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Mitwirkungspflichten wiederholt verletzt werden, gegen die Geheimhaltungspflichten verstoßen wird oder wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

Im Falle einer Kündigung steht BDE die Vergütung für die im Rahmen des verbindlich vereinbarten, aktuellen Projektschrittes bis zur Kündigung geleisteten Arbeiten, einschließlich Designnutzungshonorar, zu. Dieser Betrag verringert sich auf 70 Prozent, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Leistung endgültig wertlos und für niemanden anderweitig verwendbar ist. Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn die Ursache der Kündigung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten seitens BDE begründet ist.

Der Auftraggeber erhält alle zu diesem Zeitpunkt entstanden Projektunterlagen und CAD-Daten Zug um Zug gegen Zahlung der noch offenen Vergütung. Der Vergütungsanspruch hinsichtlich der bis dahin abgeschlossenen und abgenommenen Projektschritte bleibt von der Kündigung unberührt.

§ 13 Haftung

BDE haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von BDE übernommenen Garantie. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), haftet BDE der Höhe nach nur auf den vorhersehbaren und typischen Schaden. Eine weitergehende Haftung durch BDE besteht nicht. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Organe von BDE.

§ 14 Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse des jeweils anderen Vertragspartners sowie alle sonstigen Informationen, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, Absichten, Erfahrungen, Konstruktionen und Unterlagen/Dateien, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit gemäß dieses Vertrages bekannt werden (im Folgenden vertrauliche Informationen), Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln, nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Vertrauliche Informationen sind nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Pflichten zu verwenden und dürfen von der anderen Partei nicht für sonstige Zwecke verwertet werden. Sofern eine vorstehend genannte vertrauliche Information nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese dennoch den Verpflichtungen nach § 14. Diese Verpflichtung gilt auch über die Dauer des Vertrages hinaus.

Die Vertragspartner werden darüber hinaus dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die vorstehende Vertraulichkeit wahren.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche Information, die einem Vertragspartner bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden.

Pauschale Vertragsstrafenversprechen werden durch BDE nicht akzeptiert.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. der Geheimhaltungsverpflichtung sind alle vertraulichen Informationen, einschließlich Kopien, unverzüglich an die andere Partei zurückgegeben, zu vernichten oder zu löschen und dies auf Verlangen zu bestätigen.

§ 15 Freixemplar

BDE hat Anspruch auf ein gemäß dem Design produziertes Freixemplar, soweit die Selbstkosten beim Auftraggeber € 2.000,- nicht überschreiten. Bei höheren Selbstkosten ist ein Freixemplar nur nach ausdrücklicher Anfrage zu liefern. BDE wird in diesem Fall den über die € 2.000,- hinausgehenden Betrag an den Auftraggeber bezahlen. Verzichtet BDE auf ein Freixemplar, besteht Anspruch auf Fotos in digitaler Form.

§ 16 Datensicherheit

BDE benutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch cloudbasierte Dienste und Software. BDE achtet darauf, dass die Anbieter möglichst externe Auditierung und Zertifizierung wie z.B. ISO/IEC 27001, Datensicherheit gemäß EU/US GDPR (oder ähnlich) und bei cloudbasierten Diensten Zertifizierungen gemäß CSA STAR oder EU Cloud CoC ausweisen. Die Zertifikate, Prozesse und AGBs der Anbieter werden jedoch von BDE nicht im Detail geprüft. BDE rät dazu - wenn seitens der Dienste und Programme angeboten - möglichst eine 2-Faktor-Authentifizierung oder eine Anmeldeverifikation über Security-Keys und SSO-Dienste zu nutzen. Wünscht der Auftraggeber diese, hat er hierfür bei den seinerseits involvierten Personen und Parteien selbst die Voraussetzungen zu schaffen und ggf. die daraus resultierenden höheren Lizenzkosten und Hardware-Aufwände zu tragen. BDE sichert ihre und die Daten ihrer Auftraggeber durch neueste Firewall und Virenschutzsoftware. BDE haftet jedoch nicht für Datenlecks und Datenverluste, die im Machtbereich der Dienste liegen.

§ 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, gleiches gilt für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Individualabreden zwischen vertretungsberechtigten Personen gehen entsprechend § 305b BGB vor.

§ 18 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist 89275 Elchingen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand 89231 Neu-Ulm. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohn- oder Firmensitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.